



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
DES SICHERHEITSRATS  
1988**

**SICHERHEITSRAT**

**OFFIZIELLES PROTOKOLL: DREIUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN**

**New York 1989**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1988 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter dem allgemeinen Titel der behandelten Frage aufgeführt und sind insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Fragen sind in beiden Teilen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet, wobei die Resolutionen und Beschlüsse zu jeder Frage in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rates zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1988 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

\*

\*

\*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

---

S/INF/44

---

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats, die als Jahresband erscheinen, liegen seit Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

	<u>Seite</u>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1988 .....	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1988 .....	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen</u> .....	1
Den Nahen Osten betreffende Punkte	
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	1
Die Situation im Nahen Osten .....	6
Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988	
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988 .....	14
Südafrikafrage .....	15
Die Situation zwischen Irak und Iran .....	20
Schreiben des Ständigen Vertreters Argentiniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. März 1988 .....	27
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1988 .....	28
Die Situation in bezug auf Afghanistan .....	28
Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. April 1988 .....	30
Die Situation in Zypern .....	33
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20. Juni 1988 .....	35
Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1988 .....	36

INHALT (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Die Situation betreffend Westsahara .....	38
Die Situation in Namibia .....	40
Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988	
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988 .....	41
<u>Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen*</u>	
<u>1988 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte</u> .....	43
Verzeichnis der 1988 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen .....	45

---

\* Der Sicherheitsrat behandelte im Jahr 1988 keine weiteren Fragen.

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1988

Im Jahr 1988 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Algerien  
Argentinien  
Brasilien  
China  
Frankreich  
Deutschland, Bundesrepublik  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Nepal  
Sambia  
Senegal  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für  
die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen  
Sicherheit behandelte Fragen

DEN NAHEN OSTEN BETREFFENDE PUNKTE 1/

Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Beschlüsse

Auf seiner 2780. Sitzung am 5. Januar 1988 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Januar 1988 (S/19402)" teilzunehmen 2/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Ver-  
einigte Staaten von Amerika) und 4 Ent-  
haltungen (Deutschland, Bundesrepublik,  
Frankreich, Italien, Vereinigtes König-  
reich Großbritannien und Nordirland)  
verabschiedet.

---

1/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 verabschiedet.

2/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.

Resolution 607 (1988)  
vom 5. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 605 (1987) vom 22. Dezember 1987,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,

unterrichtet über den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, "mit der Ausweisung" palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten "fortzufahren",

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 3/ und insbesondere dessen Artikel 47 und 49,

1. bekräftigt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf palästinensische und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. ruft Israel auf, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten zu unterlassen;

3. ersucht die Besatzungsmacht Israel nachdrücklich, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einzuhalten;

4. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Auf der 2780. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2781. Sitzung am 14. Januar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an

---

3/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme  
(Vereinigte Staaten von Amerika) und  
4 Enthaltungen (Deutschland, Bundes-  
republik, Frankreich, Italien, Ver-  
einigtes Königreich Großbritannien und  
Nordirland) verabschiedet.

Resolution 608 (1988)  
vom 14. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 607 (1988) vom 5. Januar 1988,

mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die Besatzungsmacht Israel in Mißachtung der genannten Resolution palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,

1. fordert Israel auf, den Befehl zur Ausweisung palästinensischer Zivilisten aufzuheben und für die sofortige, sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete Sorge zu tragen;
2. ersucht Israel, unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten abzulassen;
3. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Auf der 2781. Sitzung mit 14 Stimmen  
ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung  
(Vereinigte Staaten von Amerika) ver-  
abschiedet.

#### Beschlüsse

Auf seiner 2785. Sitzung am 27. Januar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Jordaniens, Kuwaits, der Syrischen Arabischen Republik und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Dem Sicherheitsrat gemäß Resolution 605 (1987) vom Generalsekretär vorgelegter Bericht (S/19443)" 2/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Kuwaits 4/, Syed Sharifuddin Pirzada gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 5/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2786. Sitzung am 27. Januar 1988 beschloß der Rat, den Vertreter Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2787. Sitzung am 28. Januar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Katars, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2789. Sitzung am 1. Februar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, Indonesiens und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2804. Sitzung am 30. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, Israels, Jordaniens, Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1988 (S/19700)" teilzunehmen 2/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an

---

4/ Dokument S/19453 im Protokoll der 2785. Sitzung.

5/ Dokument S/19456 im Protokoll der 2785. Sitzung.

der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigten Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 6/, Chedli Klibi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2805. Sitzung am 14. April 1988 beschloß der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2806. Sitzung am 15. April 1988 beschloß der Rat, den Vertreter Bangladeschs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Jordaniens 7/, Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag des Vertreters Algeriens 8/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Nach Abhaltung von Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 26. August 1988 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 9/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die sich weiter verschlimmernde Situation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere über die zur Zeit herrschende gravierende und ernste

- 
- 6/ Dokument S/19705 im Protokoll der 2804. Sitzung.
  - 7/ Dokument S/19773 im Protokoll der 2806. Sitzung.
  - 8/ Dokument S/19776 im Protokoll der 2806. Sitzung.
  - 9/ S/20156.

Situation aufgrund der Abriegelung bestimmter Gebiete, der Verhängung von Ausgangssperren und der daraus resultierenden Zunahme der Zahl der Verletzten und Toten.

Die Ratsmitglieder sind zutiefst darüber besorgt, daß die Besatzungsmacht Israel weiterhin hartnäckig an ihrer Politik festhält, palästinensische Zivilisten unter Zuwiderhandlung gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats und gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 3/ des Landes zu verweisen, wie sich am 17. August 1988 gezeigt hat, als Israel vier palästinensische Zivilisten nach Libanon auswies und beschloß, noch 40 weitere auszuweisen. Die Ratsmitglieder ersuchen Israel, umgehend von der Ausweisung palästinensischer Zivilisten abzulassen und umgehend für die sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen zu sorgen.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die im vorstehenden ersten Absatz beschriebene in den besetzten Gebieten zur Zeit bestehende Situation gravierende Folgen für die Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten hat.

Sie erklären erneut, daß das oben erwähnte Genfer Abkommen auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und ersuchen die Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder verweisen auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und werden mit der Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiter befaßt bleiben."

### Die Situation im Nahen Osten

#### Beschlüsse

Auf seiner 2782. Sitzung am 15. Januar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Jordaniens, Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrat vom 7. Januar 1988 (S/19415)" 2/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 10/, Samir Mansouri gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

10/ Dokument S/19432 im Protokoll der 2782. Sitzung.

Auf seiner 2783. Sitzung am 18. Januar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Kuwaits, Marokkos und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigten Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

### Beschlüsse

Auf seiner 2784. Sitzung am 18. Januar beschloß der Rat, den Vertreter Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2788. Sitzung am 29. Januar 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/19445)" 2/ fort.

### Resolution 609 (1988) vom 29. Januar 1988

#### Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1988 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 11/ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,

---

11/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19445.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 20. Januar 1988 12/,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Juli 1988, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 13/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Einstimmig auf der 2788. Sitzung verabschiedet.

#### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 30. März 1988 14/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß der Befehlshaber der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, Generalmajor Gustav Hägglund (Finnland) von seiner Regierung abberufen worden sei, um einen neuen Befehlsbereich zu übernehmen, und daß er die Absicht habe, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen Generalmajor Lars-Eric Wahlgren (Schweden) mit Wirkung vom 1. Juli zum neuen Befehlshaber der Truppe zu ernennen. Mit Schreiben vom 20. April 1988 15/ unterrichtete der Ratspräsident den Sicherheitsrat wie folgt:

---

12/ Ebd., Dokument S/19440.

13/ Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611.

14/ S/19808.

15/ S/19809.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 30. März 1988 14/, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, Generalmajor Lars-Eric Wahlgren (Schweden) zum neuen Befehlshaber der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 20. April im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2811. Sitzung am 6. Mai 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Jordaniens, Kuwaits, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1988 (S/19861)" 16/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 17/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2813. Sitzung am 9. Mai 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Bahrains, Katars und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf seiner 2815. Sitzung am 31. Mai 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19895)" 16/ fort.

---

16/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988.

17/ Dokument S/19867 im Protokoll der 2811. Sitzung.

Resolution 613 (1988)  
vom 31. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 18/,

beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1988, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2815. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 613 (1988) folgende Erklärung ab 19/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 18/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

---

18/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year,  
Supplement for April, May and June 1988, Dokument S/19895.

19/ S/19912.

Mit Schreiben vom 23. Juni 1988 20/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß der Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Generalmajor Gustaf Welin (Schweden) von seiner Regierung abberufen worden sei, um einen neuen Befehlsbereich zu übernehmen, und daß er die Absicht habe, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen Generalmajor Adolf Radauer (Österreich) mit Wirkung vom 10. September zum Befehlshaber der Truppe zu ernennen. Mit Schreiben vom 30. Juni 1988 21/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Juni 1988 20/, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, Generalmajor Adolf Radauer (Österreich) zum neuen Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 29. Juni im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2822. Sitzung am 29. Juli 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretär über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20053)" 22/ fort.

Resolution 617 (1988)  
vom 29. Juli 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Juli 1988 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 23/ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 13. Juli 1988 24/,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

---

20/ S/19972.

21/ S/19973.

22/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988.

23/ Ebd., Dokument S/20053.

24/ Ebd., Dokument S/20014.

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Januar 1989, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 13/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2822. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 618 (1988)  
vom 29. Juli 1988

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 23/ betreffend die Entführung von Oberstleutnant William Richard Higgins, einem bei der Truppe diensttuenden Militärbeobachter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands,

unter Hinweis auf den Sonderbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 25/,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 579 (1985) vom 18. Dezember 1985, in der er u.a. alle Geiselnahmen und Entführungen unmißverständlich verurteilt und die unverzügliche Freilassung aller Geiseln und entführten Personen gefordert hat, gleich wo und von wem sie festgehalten werden,

---

25/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19617.

1. verurteilt die Entführung von Oberstleutnant Higgins;
2. verlangt seine unverzügliche Freilassung;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Einfluß in jeder Weise geltend zu machen, die geeignet ist, die Implementierung dieser Resolution zu fördern.

Auf der 2822. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

#### Beschluß

Auf seiner 2831. Sitzung am 30. November 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/20276)" 26/ fort.

Resolution 624 (1988)  
vom 30. November 1988

#### Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 27/,

#### beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1989, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2831. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

---

26/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year,  
Supplement for October, November and December 1988.

27/ Ebd., Dokument S/20276.

## Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 624 (1988) folgende Erklärung ab 28/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 27/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

Auf seiner 2832. Sitzung am 14. Dezember 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Dezember 1988 (S/20318)" 26/ einzuladen.

---

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN BEOBACHTERS DER REPUBLIK KOREA BEI DEN  
VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM  
10. FEBRUAR 1988

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN  
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 10. FEBRUAR 1988

## Beschlüsse

Auf seiner 2791. Sitzung am 16. Februar 1988 beschloß der Rat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea gemäß Artikel 32 der Charta zur Teilnahme an der Erörterung des folgenden Punktes einzuladen:

---

28/ S/20306.

\*Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988 (S/19488) 29/;

\*Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988 (S/19489) " 29/.

Auf seiner 2792. Sitzung am 17. Februar 1988 beschloß der Rat, den Vertreter Bahraains einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

### SÜDAFRIKAFRAGE 30/

#### Beschlüsse

Auf seiner 2793. Sitzung am 3. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas, Sierra Leones und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

\*Südafrikafrage:

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sierra Leones bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. März 1988 (S/19567) 31/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. März 1988 (S/19568) " 31/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Antrag der Vertreter Algeriens, Sambias und Senegals 32/, Neo Mnumzana, Lesaoana Makhanda und Helmut Angula gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

29/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.

30/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 verabschiedet.

31/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.

32/ Dokument S/19569, S/19570 und S/19571 im Protokoll der 2793. Sitzung.

Auf seiner 2794. Sitzung am 4. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Bulgariens und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2795. Sitzung am 7. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Botsuanas, Indiens, Kuwaits, Simbabwe und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung seines Präsidenten gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2796. Sitzung am 8. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Malaysias, Nigerias, Pakistans und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2799. Sitzung am 16. März 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Südafrikafrage: Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 1988 (S/19624)" 31/ fort.

Resolution 610 (1988)  
vom 16. März 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 503 (1982) vom 9. April 1982, 525 (1982) vom 7. Dezember 1982, 533 (1983) vom 7. Juni 1983 und 547 (1984) vom 13. Januar 1984, in denen er u.a. seine tiefe Besorgnis darüber äußerte, daß die Praxis des Regimes von Pretoria, Todesurteile über seine Gegner zu verhängen und diese zu vollstrecken, nachteilige Folgen für die Bemühungen um eine friedliche Lösung der südafrikanischen Situation hat,

tief besorgt über die Verschlimmerung der Situation in Südafrika, das durch das Apartheidsystem verursachte, immer größer werdende menschliche Leid sowie u.a. über den vom südafrikanischen Regime verlängerten Ausnahmezustand, die von ihm am 24. Februar 1988 verhängten strengen Restriktionsverfügungen gegen achtzehn Anti-Apartheid- und Arbeiterorganisationen und achtzehn Einzelpersonen, die friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind, und die am 29. Februar erfolgte Schikanierung und Inhaftierung von Kirchenführern, alles Maßnahmen, die die Möglichkeiten für eine friedliche Lösung der südafrikanischen Situation weiter untergraben,

nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 12. Dezember 1985 in Südafrika über die sogenannten Sechs von Sharpeville, d.h. über Mojalefa Reginald Sefatsa, Reid Malebo Mokoena, Oupa Moses Diniso, Theresa Ramashamola, Duma Joseph Khumalo und Francis Don Mokhesi verhängt wurden, sowie des Beschlusses, die Todesurteile Freitag, den 18. März 1988 zu vollstrecken,

in dem Bewußtsein, daß aus den Unterlagen über das Gerichtsverfahren gegen die Sechs von Sharpeville hervorgeht, daß das Gericht hinsichtlich keines der wegen Mordes verurteilten sechs jungen Südafrikaner befunden hat, er habe den tatsächlichen Tod des Ratsmitglieds verursacht, und daß sie nur deshalb des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt wurden, weil sie nach Auffassung des Gerichts mit den eigentlichen Tätern eine "gemeinsame Absicht" teilten,

zutiefst besorgt über den Beschluß des Regimes von Pretoria, die Sechs von Sharpeville trotz weltweiter Appelle am Freitag, den 18. März 1988 hinzurichten,

in der Überzeugung, daß diese Hinrichtungen, sollten sie tatsächlich vorgenommen werden, nur bewirken würden, daß die ohnehin besorgniserregende Situation in Südafrika sich noch weiter entzündet,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die Hinrichtungen auszusetzen und die über die Sechs von Sharpeville verhängten Todesurteile in eine andere Strafe umzuwandeln;

2. bittet alle Staaten und Organisationen nachdrücklich, ihren Einfluß geltend zu machen und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden internationalen Übereinkünften dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Sechs von Sharpeville zu retten.

Auf der 2799. Sitzung einstimmig verabschiedet.

#### Beschluß

Auf seiner 2817. Sitzung am 17. Juni 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Juni 1988 (S/19939)" 33/ fort.

---

33/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988.

Resolution 615 (1988)  
vom 17. Juni 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 503 (1982) vom 9. April 1982, 525 (1982) vom 7. Dezember 1982, 533 (1983) vom 7. Juni 1983, 547 (1984) vom 13. Januar 1984 und 610 (1988) vom 16. März 1988, in denen er u.a. seine tiefe Besorgnis darüber äußerte, daß die Praxis des Regimes von Pretoria, Todesurteile über seine Gegner zu verhängen und diese zu vollstrecken, nachteilige Folgen für die Bemühungen um eine friedliche Regelung der südafrikanischen Situation hat,

tief besorgt über die Verschlimmerung der Situation in Südafrika, das durch das Apartheidsystem verursachte, immer größer werdende menschliche Leid sowie u.a. über den vom südafrikanischen Regime am 9. Juni 1988 verlängerten Ausnahmezustand, die von ihm am 24. Februar 1988 verhängten strengen Restriktionsverfügungen gegen achtzehn Anti-Apartheid- und Arbeiterorganisationen und achtzehn Einzelpersonen, die friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind, sowie über die Schikanierung und Inhaftierung von Kirchenführern am 29. Februar, alles Maßnahmen, die die Möglichkeiten für eine friedliche Regelung der südafrikanischen Situation weiter untergraben,

nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 12. Dezember 1985 in Südafrika über die sogenannten Sechs von Sharpeville, d.h. über Mojalefa Reginald Sefatsa, Reid Malebo Mokoena, Oupa Moses Diniso, Theresa Ramashamola, Duma Joseph Khumalo und Francis Don Mokhesi verhängt wurden, sowie des Beschlusses, die Todesurteile zu vollstrecken,

in dem Bewußtsein, daß aus den Unterlagen über das Gerichtsverfahren gegen die Sechs von Sharpeville hervorgeht, daß das Gericht hinsichtlich keines der wegen Mordes verurteilten sechs jungen Südafrikaner befunden hat, er habe den tatsächlichen Tod des Ratsmitglieds verursacht, und daß sie nur deshalb des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt wurden, weil sie nach Auffassung des Gerichts mit den eigentlichen Tätern eine "gemeinsame Absicht" teilten,

zutiefst besorgt über den Beschluß des Obersten Gerichtshofs von Pretoria vom 13. Juni 1988, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gewährleistung eines fairen Prozesses abzulehnen,

außerdem zutiefst besorgt über den Beschluß des Regimes von Pretoria, die Sechs von Sharpeville trotz weltweiter Appelle hinzurichten,

in der Überzeugung, daß diese Hinrichtungen, sollten sie tatsächlich vorgenommen werden, eine weitere Verschärfung der ohnehin besorgniserregenden Situation in Südafrika nach sich ziehen werden,

1. fordert die südafrikanischen Behörden erneut auf, die Hinrichtungen auszusetzen und die über die Sechs von Sharpeville verhängten Todesurteile in eine andere Strafe umzuwandeln;

2. bittet alle Staaten und Organisationen nachdrücklich, ihren Einfluß geltend zu machen und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden internationalen Übereinkünften dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Sechs von Sharpeville zu retten.

Auf der 2817. Sitzung einstimmig verabschiedet.

#### Beschluß

Auf seiner 2830. Sitzung am 23. November 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Südafrikafrage: Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. November 1988 (S/20289)" 34/ fort.

Resolution 623 (1988)  
vom 23. November 1988

#### Der Sicherheitsrat,

zutiefst besorgt über die ihm zur Kenntnis gelangte Absicht der südafrikanischen Behörden, das über den Anti-Apartheid-Aktivisten Paul Tefo Setlaba wegen des Tatbestandsmerkmals der "gemeinsamen Absicht" verhängte Todesurteil zu vollstrecken,

fordert die Regierung Südafrikas nachdrücklich auf, die Hinrichtung nicht zu vollstrecken und das über Paul Tefo Setlaba verhängte Todesurteil umzuwandeln, um eine weitere Verschärfung der Situation in Südafrika zu verhindern.

Auf seiner 2830. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

---

34/ Ebd., Supplement for October, November and December 1988.

Beschlüsse

Auf seiner 2798. Sitzung am 16. März 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran" fort.

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab 36/:

"Im Anschluß an Konsultationen bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

'Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre ernste Besorgnis über die Tatsache, daß der tragische Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran inzwischen in das achte Jahr eingetreten ist.

Sie mißbilligen aufs schärfste die Eskalation der Feindseligkeiten zwischen diesen beiden Ländern, insbesondere die Angriffe auf zivile Ziele und Städte, die schwere Opfer an Menschenleben fordern und große Zerstörung von Sachwerten verursachen, obwohl die kriegführenden Parteien sich bereit erklärt haben, diese Angriffe einzustellen.

Die Ratsmitglieder bestehen darauf, daß Irak und die Islamische Republik Iran alle diese Angriffe unverzüglich einstellen und sofort von allen Handlungen ablassen, die zu einer Eskalation des Konflikts führen und dadurch weitere Hindernisse für die Durchführung der Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 schaffen und die Bemühungen des Sicherheitsrats um eine baldige Beendigung dieses Konflikts im Einklang mit der genannten Resolution unterminieren.

Sie sind überzeugt, daß die jüngste Eskalation gezeigt hat, daß eine vollständige und rasche Durchführung der Resolution 598 (1987) geboten ist.

Entschlossen, das baldige Ende des Konflikts zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran herbeizuführen, bekräftigen die Ratsmitglieder ihr nachdrückliches Eintreten für die Durchführung von Resolution 598 (1987) als geschlossenes Ganzes und einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts.

Sie äußern ernste Besorgnis darüber, daß Resolution 598 (1987), die bindenden Charakter hat, noch nicht durchgeführt worden ist.

---

35/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1980, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 verabschiedet.

36/ S/19626.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der am 14. März 1988 an sie gerichteten Erklärung des Generalsekretärs. Sie ermutigen ihn, seine vom Rat befürworteten Bemühungen fortzusetzen, mit denen er die Durchführung der Resolution 598 (1987) sicherstellen soll, und unterstützen in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Regierungen Iraks und der Islamischen Republik Iran zu bitten, so bald wie möglich ihre Außenminister oder einen anderen hohen Amtsträger als Sonderbeauftragten nach New York zu entsenden, um dort dringend in intensive Konsultationen mit dem Generalsekretär einzutreten. Sie ersuchen den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen drei Wochen den Bericht über seine mit beiden Seiten geführten Konsultationen vorzulegen.

Die Ratsmitglieder erklären erneut ihre Entschlossenheit, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 598 (1987) und im Lichte der erneuten Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution umgehend weitere wirksame Maßnahmen zu prüfen, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen.'"

Auf seiner 2812. Sitzung am 9. Mai 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran; Bericht der Delegation, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat (S/19823 mit Korr.1)" 37/ fort.

Resolution 612 (1988)  
vom 9. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom 25. April 1988 datierten Berichts 38/ der Delegation, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,

bestürzt über die Feststellungen der Delegation, denen zufolge in dem Konflikt chemische Waffen weiterhin und sogar mit noch größerer Intensität eingesetzt werden als zuvor,

1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer strikten Einhaltung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 39/;

---

37/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988.

38/ Ebd., Dokument S/19823 mit Korr.1.

39/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

2. verurteilt aufs schärfste den unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll erfolgenden weiteren Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran;

3. erwartet, daß beide Seiten in Zukunft in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen nach dem Genfer Protokoll den Einsatz chemischer Waffen unterlassen;

4. fordert alle Staaten auf, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, an die Konfliktparteien weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen bzw. derartige Kontrollen einzuführen;

5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben, und gibt seiner Entschlossenheit Ausdruck, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen.

Auf der 2812. Sitzung einstimmig verabschiedet.

#### Beschlüsse

Auf seiner 2823. Sitzung am 8. August 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation in Irak und Iran" fort.

Auf derselben Sitzung lud der Präsident im Namen des Rates den Vertreter der Islamischen Republik Iran ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung lud der Präsident im Namen des Rates den Vertreter Iraks ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Generalsekretär folgende Erklärung ab 40/:

"Den Ratsmitgliedern ist bekannt, daß ich mich in den letzten beiden Wochen auf diplomatischer Ebene intensiv dafür eingesetzt habe, die Implementierung der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 herbeizuführen.

Als Ergebnis dieser Bemühungen und in Wahrnehmung des mir vom Rat übertragenen Mandats fordere ich nunmehr Irak und die Islamische Republik Iran auf, ab 20. August 1988 03.00 Uhr Weltzeit (UTC) eine Feuereinstellung zu beachten und alle militärischen Aktionen zu Lande, zu Wasser und in der Luft abubrechen. Die beiden Konfliktparteien haben mir zugesichert, daß sie diese Feuereinstellung im Rahmen der vollständigen Implementierung von Resolution 598 (1987) beachten werden.

---

40/ S/20095.

Die Regierungen Iraks und der Islamischen Republik Iran haben sich außerdem damit einverstanden erklärt, daß die Vereinten Nationen ab Tag und Uhrzeit des Inkrafttretens der Feuereinstellung Beobachter dislozieren.

Ich werde Irak und die Islamische Republik Iran offiziell einladen, ihre Vertreter am 25. August zu unter meiner Schirmherrschaft stattfindenden Direktgesprächen nach Genf zu entsenden. Ein diesbezügliches Schreiben ergeht an jede der beiden Parteien.

Am Tag der Feuereinstellung werde ich bestätigen, daß ich die erforderlichen Vorkehrungen treffe, um dem Mandat nachzukommen, das mir mit den verschiedenen Ziffern der Resolution 598 (1987), insbesondere Ziffer 4, 6, 7 und 8, übertragen worden ist.

Ich stelle fest, daß die militärische Aktivität in den letzten Tagen nachgelassen hat. Bei dieser Gelegenheit möchte ich jedoch alle Beteiligten mit größtem Nachdruck dazu aufrufen, äußerste Zurückhaltung zu üben und in der Zeit vor Inkrafttreten der Feuereinstellung alle feindseligen Aktivitäten zu Lande, zu Wasser und in der Luft ab sofort zu unterlassen.

Ich möchte den Parteien, den Ratsmitgliedern und anderen meinen tiefempfundenen Dank für die Anstrengungen aussprechen, die sie in den letzten Wochen unternommen haben. Ich habe die feste Zuversicht, daß ich mit der weiteren Kooperationsbereitschaft der Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran rechnen kann, wenn wir in Genf zusammentreten.

Die Wiederherstellung des Friedens wird für die Völker der beiden Länder weit größere Siege mit sich bringen, als der Krieg dies vermag."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident folgende Erklärung ab 41/:

"Im Anschluß an Konsultationen des Rates bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung, die der Generalsekretär soeben zur Implementierung seiner Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 über den Konflikt zwischen Irak und Iran abgegeben hat 40/.

Der Rat schließt sich der Ankündigung des Generalsekretärs an, wonach die in der Resolution geforderte Feuereinstellung am 20. August 1988 um 03.00 Uhr Weltzeit (UTC) in Kraft treten wird und die beiden Parteien am 25. August unter seiner Schirmherrschaft Direktgespräche aufnehmen werden.

---

41/ S/20096.

Der Rat schließt sich ferner dem Aufruf des Generalsekretärs an beide Parteien an, äußerste Zurückhaltung zu üben, und erwartet von ihnen, daß sie in der Zeit vor Inkrafttreten der Feuereinstellung alle feindseligen Aktivitäten unterlassen.

Der Rat erklärt erneut, daß er auf einer vollständigen Implementierung seiner Resolution 598 (1987) als geschlossenes Ganzes besteht, und bekräftigt, daß er die fortgesetzten diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs voll unterstützt.'\*

Auf seiner 2824. Sitzung am 9. August 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 2 der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) (S/20093)" 42/ fort.

Auf derselben Sitzung lud der Präsident im Namen des Rates den Vertreter der Islamischen Republik Iran ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung lud der Präsident im Namen des Rates den Vertreter Iraks ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Resolution 619 (1988)  
vom 9. August 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987,

1. billigt den in Dokument S/20093 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 2 der Sicherheitsratsresolution 598 (1987);
2. beschließt, unverzüglich eine ihm selbst unterstehende Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit seinem oben erwähnten Bericht die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. beschließt außerdem, daß die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für die Dauer von sechs Monaten eingesetzt wird, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über weitere Entwicklungen voll unterrichtet zu halten.

Auf der 2824. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

---

42/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988.

## Beschlüsse

In einem Schreiben vom 9. August 1988 43/ bezog sich der Generalsekretär auf Ziffer 8 c) seines Berichts vom 7. August über die Durchführung von Ziffer 2 der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) 44/ und schlug dem Sicherheitsrat vor, die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran aus Kontingenten folgender Mitgliedstaaten zu bilden: Argentinien, Australien, Bangladesch, Dänemark, Finnland, Ghana, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Malaysia, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Sambia, Schweden, Senegal, Türkei und Ungarn. Mit Schreiben vom 10. August 1988 45/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. August 1988 43/ betreffend die Zusammensetzung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 10. August im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Mit Schreiben vom 10. August 1988 46/ setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten von seiner Absicht in Kenntnis, mit Zustimmung des Rats Generalmajor Slavko Jović (Jugoslawien) zum Leiter der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran zu ernennen. Mit Schreiben vom 11. August 1988 47/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. August 1988 46/, in dem Sie vorschlagen, Generalmajor Slavko Jović (Jugoslawien) zum Leiter der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 11. August 1988 im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Mit Schreiben vom 23. August 1988 48/ setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten von seiner Absicht in Kenntnis, die Liste der Kontingente für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um Peru und Uruguay zu erweitern. Mit Schreiben vom 26. August 1988 49/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

---

43/ S/20104.  
44/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988, Dokument S/20093.

45/ S/20105.  
46/ S/20111.  
47/ S/20112.  
48/ S/20154.  
49/ S/20155.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. August 1988 48/ betreffend die zusätzlichen Kontingente für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 26. August im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2825. Sitzung am 26. August 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Berichte der Delegationen, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat (S/20060 mit Add.1, S/20063 mit Add.1 und S/20134)" 42/ fort.

Resolution 620 (1988)  
vom 26. August 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 612 (1988) vom 9. Mai 1988,

nach Behandlung der vom 20. und 25. Juli bzw. 2. und 19. August 1988 datierten Berichte 50/ der Delegationen, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,

tief bestürzt über die Feststellungen der Delegationen, aus denen hervorgeht, daß in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran immer wieder chemische Waffen eingesetzt wurden und daß der Einsatz dieser Waffen gegen Iraner an Intensität und Häufigkeit noch zunahm,

zutiefst besorgt über die Gefahr eines möglichen Einsatzes von chemischen Waffen in der Zukunft,

im Hinblick auf die derzeit in der Abrüstungskonferenz geführten Verhandlungen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie über deren Vernichtung,

entschlossen, seine Anstrengungen dahin gehend zu verstärken, jedem Einsatz chemischer Waffen, der unter Verletzung internationaler Verpflichtungen erfolgt, ein für allemal ein Ende zu setzen,

1. verurteilt aufs schärfste den Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, der unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll

---

50/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988, Dokument S/20060 mit Add.1, S/20063 mit Add.1 und S/20134.

über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 39/ wie auch unter Mißachtung seiner Resolution 612 (1988) erfolgt;

2. legt dem Generalsekretär nahe, umgehende Untersuchungen zur Klärung des Sachverhalts einzuleiten, wenn ihm von einem Mitgliedstaat Anschuldigungen hinsichtlich eines möglichen Einsatzes von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, der möglicherweise einen Verstoß gegen das Genfer Protokoll von 1925 oder andere entsprechende Normen des Völkergewohnheitsrechts darstellt, und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

3. fordert alle Staaten auf, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, auch weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen bzw. derartige Kontrollen einzuführen oder zu verstärken, insbesondere soweit es sich um die Ausfuhr zugunsten von Parteien eines Konflikts handelt, bei denen feststeht oder hinreichend Grund zur Annahme besteht, daß sie unter Verletzung internationaler Verpflichtungen chemische Waffen eingesetzt haben;

4. beschließt, unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Generalsekretärs unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, falls in Zukunft, gleichgültig wo und von wem, chemische Waffen unter Verletzung des Völkerrechts eingesetzt werden.

Auf der 2825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ARGENTINIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 11. MÄRZ 1988

Beschlüsse

Auf seiner 2800. Sitzung am 17. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Boliviens, Ecuadors, Guyanas, Kolumbiens, Costa Ricas, Mexikos, Nicaraguas, Panamas, Perus, Spaniens, Uruguays und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Argentiniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. März 1988 (S/19604)" 51/ teilzunehmen.

---

51/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2801. Sitzung am 17. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Guatemalas und Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG NICARAGUAS  
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS  
VOM 17. MÄRZ 1988

Beschluß

Auf seiner 2802. Sitzung am 18. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Costa Ricas, Honduras, Kolumbiens, Nicaraguas und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1988 (S/19638)\* 52/ teilzunehmen.

---

DIE SITUATION IN BEZUG AUF AFGHANISTAN

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 14. April 1988 53/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat von den spezifischen Regelungen in Kenntnis, durch die die Implementierung der Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan erleichtert werden sollte. Der Generalsekretär erklärte, er habe die Absicht, 50 Offiziere aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen abzustellen und sie, wie in den Abkommen vorgesehen, als Inspektionsteams in Afghanistan und Pakistan zu konstituieren. Wenn es sich als notwendig erweisen

---

52/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.

53/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988, Dokument S/19834.

sollte, so fügte er hinzu, diese Teams zu verstärken, werde er sich hinsichtlich der zusätzlichen, für diesen Zweck eventuell erforderlichen Regelungen wieder an den Rat wenden. Der Generalsekretär setzte den Rat außerdem davon in Kenntnis, daß sich die Regierungen Afghanistans und Pakistans verpflichtet hatten, seinen Vertreter und alle unter Umständen erforderlichen Mitarbeiter in jeder Weise zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ihnen die entsprechenden Privilegien und Immunitäten zu gewähren und die Verantwortung für ihre Sicherheit zu übernehmen. Er fügte hinzu, daß diese Regelungen am 15. Mai 1988 voll in Kraft treten sollten und daß im Rahmen der Abkommen deshalb geplant sei, daß das erforderliche Personal spätestens 20 Tage vor diesem Datum in dem Gebiet eintreffen sollte.

Mit Schreiben vom 22. April 1988 54/ übermittelte der Generalsekretär dem Präsidenten des Sicherheitsrats den Wortlaut der Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan, wobei er auch einige Feststellungen zur Stärke, zum Mandat, zur Dauer und zu den Kosten der militärischen Beobachtermission traf. Der Generalsekretär teilte dem Rat mit, daß er die Absicht habe, der Generalversammlung vorzuschlagen, die Kosten der Mission einschließlich der Ausrüstung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten.

Mit Schreiben vom 25. April 1988 55/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihre Schreiben vom 14. April 53/ und 22. April 1988 54/ bezüglich der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden sind, insbesondere die Regelungen für die vorübergehende Entsendung von Offizieren aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen und die Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie der Finanzierung.

Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß diese den in Ihren Schreiben enthaltenen Vorschlägen bis zur späteren offiziellen Behandlung und Beschlußfassung durch den Rat vorläufig zustimmen.

Die Ratsmitglieder baten darum, darauf hinzuweisen, daß dieser Briefwechsel nicht als Präzedenzfall für die Zukunft betrachtet werden dürfe."

Auf seiner 2828. Sitzung am 31. Oktober 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation in bezug auf Afghanistan" fort.

---

54/ Ebd., Dokument S/19835.

55/ S/19836.

Resolution 622 (1988)  
vom 31. Oktober 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die vom 14. April 53/ bzw. 22. April 1988 54/ datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats bezüglich der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in bezug auf Afghanistan 56/,

außerdem unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 25. April 1988 55/,

1. bestätigt, daß er den in den Schreiben des Generalsekretärs vom 14. und 22. April 1988 vorgesehenen Maßnahmen zustimmt, insbesondere der Regelung, Offiziere aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Auftrags vorübergehend nach Afghanistan und Pakistan zu entsenden;

2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen über die weiteren Entwicklungen auf dem laufenden zu halten.

Auf der 2828. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

---

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS TUNESIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN  
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 19. APRIL 1988

Beschlüsse

Auf seiner 2807. Sitzung am 21. April 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Gabuns, Jordaniens, Kuwaits, Libanons, Marokkos, Mosambiks, Pakistans, Saudi-Arabiens, Somalias, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. April 1988 (S/19798)" 57/ teilzunehmen.

---

56/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year,  
Supplement for April, May and June 1988, Dokument S/19835, Anhang I.

57/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year,  
Supplement for April, May and June 1988.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigten Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Algeriens 58/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2808. Sitzung am 22. April 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Jemens, Katars, Kubas, Mauretaniens, der Türkei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2809. Sitzung am 22. April 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Bahrains, Griechenlands, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Simbawes und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2810. Sitzung am 25. April 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Dschibutis und Kongos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 611 (1988)  
vom 25. April 1988

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens vom 19. April 1988 59/, in dem Tunesien Beschwerde gegen Israel geführt hat, nachdem dieses eine erneute Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangen hat,

---

58/ Dokument S/19815 im Protokoll der 2807. Sitzung.

59/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988, Dokument S/19798.

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Tunesiens 60/,

mit Besorgnis feststellend, daß die am 16. April 1988 in der Ortschaft Sidi Bou Said begangene Aggression zum Verlust von Menschenleben, namentlich zur Ermordung von Khalil al Wazir, geführt hat,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in Anbetracht dessen, daß er in seiner Resolution 573 (1985) vom 4. Oktober 1985, die er im Anschluß an die am 1. Oktober 1985 von Israel begangene Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens verabschiedet hat, Israel verurteilt und verlangt hat, daß es die Begehung bzw. Androhung derartiger Angriffshandlungen unterläßt,

zutiefst besorgt über die Angriffshandlung, die eine schwerwiegende und neuerliche Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Mittelmeerregion darstellt,

1. verurteilt energisch die Aggression, die am 16. April 1988 in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und internationaler Verhaltensnormen gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangen worden ist;

2. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Verhütung derartiger gegen die Souveränität und die territoriale Integrität aller Staaten gerichteter Handlungen zu ergreifen;

3. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat schnellstens über alle neuen Umstände Bericht zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit dieser Aggression bekannt werden;

5. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2810. Sitzung mit 14 Stimmen  
ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung  
(Vereinigte Staaten von Amerika) ver-  
abschiedet.

---

60/ Ebd., Forty-third Year, 2810. Sitzung.

## DIE SITUATION IN ZYPERN 61/

### Beschlüsse

Auf seiner 2816. Sitzung am 15. Juni 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/19927 mit Add.1)" 62/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

### Resolution 614 (1988) vom 15. Juni 1988

#### Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1988 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 63/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

außerdem angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1988 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1988 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1988 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

---

61/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987 verabschiedet.

62/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988.

63/ Ebd., Dokument S/19927 mit Add.1.

3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Auf der 2816. Sitzung einstimmig verabschiedet.

#### Beschlüsse

Auf seiner 2833. Sitzung am 15. Dezember 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen in Zypern (S/20310 mit Add.1)" 64/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

#### Resolution 625 (1988) vom 15. Dezember 1988

##### Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 1988 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 65/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

außerdem angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1988 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1989 endenden Zeitraum;

---

64/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988.

65/ Ebd., Dokument S/20310 mit Add.1.

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1989 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Auf der 2833. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 66/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats brachten ihre Unterstützung für das am 24. August 1988 vom Generalsekretär im Rahmen des Gute-Dienste-Auftrags in Zypern eingeleitete Bemühen zum Ausdruck. Sie begrüßten die Bereitschaft der beiden Parteien, sich bis zum 1. Juni 1989 um eine Verhandlungsregelung aller Aspekte des Zypernproblems zu bemühen.

Sie riefen alle Parteien auf, den Generalsekretär im Hinblick auf das Gelingen des derzeit laufenden Prozesses in jeder Weise zu unterstützen."

---

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS IM ZUSAMMENHANG MIT  
DEM VORFALL VOM 20. JUNI 1988

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 24. Juni 1988 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 67/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit tiefer Erschütterung und Empörung von den jüngsten Angriffen Südafrikas auf das Hoheitsgebiet Botsuanas erfahren, die unter flagranter Verletzung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität dieses Landes von den Kommandos des südafrikanischen Regimes in der Nacht des 20. Juni 1988 verübt wurden und bei denen drei unbewaffnete botsuanische Polizisten, die in der Nähe der Hauptstadt Gaborone wie gewöhnlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nachgingen, verletzt wurden.

---

66/ S/20330.

67/ S/19959.

Sie bringen außerdem ihre ernste Besorgnis über die völlige Mißachtung der Resolutionen des Rates durch Südafrika zum Ausdruck, insbesondere der Resolution 568 (1985) vom 21. Juni 1985, mit der der Rat u.a. den Angriff Südafrikas auf Botsuana mit aller Schärfe als Angriffshandlung gegen Botsuana und als grobe Verletzung seiner territorialen Integrität und nationalen Souveränität verurteilt hat.

Die Ratsmitglieder sind außerdem zutiefst beunruhigt über die Bombenexplosion in West-Gaborone am Morgen des 21. Juni, durch die ein Fahrzeug zerstört und das Haus eines botsuanischen Staatsangehörigen beschädigt wurde. Sie stellten fest, daß die Regierung von Botsuana nach gründlicher Untersuchung zu dem Schluß gekommen ist, daß die beiden Vorfälle miteinander in Verbindung stehen.

Sie verurteilen diese von Südafrika unter Verstoß gegen das Völkerrecht gegen die wehrlose und friedliebende Nation Botsuana verübten aggressiven Handlungen, Provokationen und Belästigungen mit aller Schärfe.

Sie fordern die südafrikanische Regierung erneut auf, alle weiteren aggressiven Handlungen und Destabilisierungsmaßnahmen dieser Art gegen Botsuana und andere Front- und Nachbarstaaten zu unterlassen, da solche Handlungen nur geeignet sind, die Spannungen im südlichen Afrika zu verschärfen.

Die Ratsmitglieder stellen ferner erneut fest, daß ein friedlicher Wandel im südlichen Afrika nur durch die völlige Ausmerzung der Apartheid, der eigentlichen Ursache der Spannungen und des Konflikts in Südafrika wie auch in der gesamten Region, herbeigeführt werden kann.\*

---

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN STÄNDIGEN VERTRETERS DER ISLAMISCHEN REPUBLIK  
IRAN BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS  
VOM 5. JULI 1988

Beschlüsse

Auf seiner 2818. Sitzung am 14. Juli 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens, der Islamischen Republik Iran, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Pakistans und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1988 (S/19881)" 68/ teilzunehmen.

---

68/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988.

Auf seiner 2819. Sitzung am 15. Juli 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Gabuns, Kubas und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2820. Sitzung am 18. Juli 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Nicaraguas und Rumäniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2821. Sitzung am 20. Juli 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes fort und schloß seine Behandlung ab.

Resolution 616 (1988)  
vom 20. Juli 1988

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom 5. Juli 1988 datierten Schreibens des amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran an den Präsidenten des Sicherheitsrats 69/,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Ali-Akbar Velayati 70/, des Vertreters der Islamischen Republik Iran, und der Erklärung von Vizepräsident George Bush, dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika 70/,

zutiefst bestürzt darüber, daß ein Zivilluftfahrzeug der Iran Air - planmäßiger Auslandsflug 655 - beim Überfliegen der Straße von Hormus durch einen von dem amerikanischen Kriegsschiff USS Vincennes verschossenen Flugkörper zerstört wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit einer auf unparteiischen Ermittlungen basierenden vollständigen Aufklärung der Umstände dieses Zwischenfalls,

zutiefst beunruhigt über die zunehmende Verschärfung der Spannungen im Golfgebiet,

1. bringt seine tiefe Bestürzung zum Ausdruck über den Abschuß eines iranischen Zivilflugzeugs durch einen von einem amerikanischen Kriegsschiff verschossenen Flugkörper sowie sein tiefes Bedauern über den tragischen Verlust unschuldiger Menschenleben;

2. spricht den Familien der Opfer dieses tragischen Zwischenfalls sowie den Völkern und Regierungen ihrer Herkunftsländer sein tief empfundenes Beileid aus;

---

69/ Ebd., Dokument S/19981.

70/ Ebd., Forty-third Year, 2818. Sitzung.

3. begrüßt den auf das Ersuchen der Islamischen Republik Iran hin gefaßten Beschluß der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, "eine unverzügliche Tatsachenermittlung einzuleiten, um alle sachdienlichen Fakten und technischen Aspekte der Kette von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Flug und der Zerstörung des Flugzeugs festzustellen", und begrüßt den von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Islamischen Republik Iran verlautbarten Beschluß, mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bei den Ermittlungen zusammenzuarbeiten;

4. bittet nachdrücklich alle Parteien des 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt 71/, sich genauestens und unter allen Umständen an die internationalen Regeln und Gepflogenheiten betreffend die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu halten, insbesondere diejenigen, die in den Anhängen zu diesem Abkommen enthalten sind, damit eine Wiederholung ähnlich gearteter Zwischenfälle verhindert wird;

5. betont die Notwendigkeit einer vollständigen und raschen Implementierung seiner Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987, die die einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Lösung des Konflikts zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran darstellt, bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Durchführung der genannten Resolution und verpflichtet sich, mit diesem bei der Aufstellung seines Implementierungsplans zusammenzuarbeiten.

Auf der 2821. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA 72/

Beschluß

Auf seiner 2826. Sitzung am 20. September 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Westsahara" fort.

---

71/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 15, Nr. 102.

72/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1975 verabschiedet.

Resolution 621 (1988)  
vom 20. September 1988

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung eines Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über seine gemäß Generalversammlungsresolution 40/50 vom 2. Dezember 1985 gemeinsam mit dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit unternommene Gute-Dienste-Mission 73/ zur Beilegung der Westsahara-Frage,

davon Kenntnis nehmend, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Sagüia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Sagüia el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den gemeinsamen Vorschlägen des Generalsekretärs und des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben haben,

in dem Bestreben, diese Bemühungen im Hinblick auf die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara zu unterstützen,

1. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, einen Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen;

2. ersucht den Generalsekretär, ihm möglichst bald einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie über die Mittel und Wege zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann.

Auf der 2826. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

---

73/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, 2826. Sitzung.

Beschluß

Auf seiner 2827. Sitzung am 29. September 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation in Namibia: Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. September 1988 (S/20203)" 75/ fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 76/:

"Vor zehn Jahren, am 29. September 1978, hat der Sicherheitsrat die Resolution 435 (1978) verabschiedet, um durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen die baldige Unabhängigkeit Namibias sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder stellen mit tiefer Besorgnis fest, daß das namibische Volk so lange nach der Verabschiedung der Resolution 435 (1978) noch immer nicht seine Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangt hat.

Unter Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen betreffend Namibia fordern die Mitglieder des Rates Südafrika erneut auf, diesen Resolutionen endlich Folge zu leisten und die illegale Besetzung Namibias zu beenden. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß der Rat nach wie vor entschlossen ist, seiner besonderen Verantwortung für die Förderung der Interessen des Volkes von Namibia und dessen Strebens nach Frieden, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit durch die vollständige und abschließende Durchführung der Resolution 435 (1978) nachzukommen.

Sie unterstützen die vom Generalsekretär getragene entschlossene Aktion zur Implementierung der Resolution 435 (1978) und ermutigen ihn, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzuführen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Entwicklungen, die in den Bemühungen verschiedener Parteien um eine friedliche Lösung für den Konflikt im südwestlichen Afrika in den letzten Wochen stattgefunden haben und die in der als Sicherheitsratsdokument verteilten gemeinsamen Erklärung der Regierungen Angolas, Kubas, Südafrikas und der Vereinigten Staaten vom 8. August 1988 77/ ihren Niederschlag gefunden haben.

---

74/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1985 und 1987 verabschiedet.

75/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988.

76/ S/20208.

77/ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988, Dokument S/20109, Anhang.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der erklärten Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, ein Abkommen mit Südafrika über die Feuereinstellung zu unterzeichnen und einzuhalten, wie in Dokument S/20129 vom 17. August 1988 dargelegt, um den Weg zur Durchführung von Resolution 435 (1978) zu ebnen. An diesem zehnten Jahrestag der Verabschiedung von Resolution 435 (1978) richtet sich das Streben der gesamten internationalen Gemeinschaft auf die umgehende Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten die Parteien nachdrücklich, den erforderlichen politischen Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen an den Tag zu legen, die sie im Hinblick auf eine friedliche Regelung der Namibiafrage sowie die Herbeiführung von Frieden und Stabilität in der Region eingegangen sind.

Insbesondere fordern sie Südafrika mit allem Nachdruck auf, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, allen voran Resolution 435 (1978), nunmehr umgehend nachzukommen und den Generalsekretär bei deren sofortiger, vollständiger und abschließender Durchführung zu unterstützen. Zu diesem Zweck bittet der Rat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, dem Generalsekretär und seinem Personal bei allen für den Einsatz der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) notwendigen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen."

---

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ANGOLAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN  
AN DEN GENERALSEKRETÄR VOM 17. DEZEMBER 1988

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS KUBAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN  
AN DEN GENERALSEKRETÄR VOM 17. DEZEMBER 1988

Beschluß

Auf seiner 2834. Sitzung am 20. Dezember 1988 setzte der Rat die Erörterung des folgenden Punktes fort:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988 (S/20336)" 78/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988 (S/20337)" 78/.

---

78/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988.

Resolution 626 (1988)  
vom 20. Dezember 1988

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Beschluß Angolas und Kubas, am 22. Dezember 1988 ein bilaterales Abkommen zur Verlegung der kubanischen Truppen in den Norden und zu ihrem stufenweisen und vollständigen Abzug aus Angola gemäß dem vereinbarten Zeitplan abzuschließen,

in Anbetracht des Ersuchens, das Angola und Kuba dem Generalsekretär mit Schreiben vom 17. Dezember 1988 79/ unterbreitet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1988 80/,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. beschließt, eine ihm unterstehende Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit seinem oben erwähnten Bericht die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. beschließt außerdem, daß die Mission für einen Zeitraum von einunddreißig Monaten eingerichtet wird;

4. beschließt ferner, daß die Regelungen für die Einrichtung der Mission in Kraft treten, sobald einerseits das Dreiparteien-Übereinkommen zwischen Angola, Kuba und Südafrika und andererseits das bilaterale Abkommen zwischen Angola und Kuba unterzeichnet sind;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat unmittelbar nach Unterzeichnung der in Ziffer 4 erwähnten Übereinkünfte Bericht zu erstatten und den Rat über die weiteren Entwicklungen umfassend auf dem laufenden zu halten.

Auf der 2834. Sitzung einstimmig  
verabschiedet.

---

79/ Ebd., Dokument S/20336 und S/20337.  
80/ Ebd., Dokument S/20338.

## Beschlüsse

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1988 81/ nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Bericht vom 17. Dezember 80/ über die vorgeschlagenen Regelungen für die Verifikation der Verlegung kubanischer Truppen nach Norden und ihres Abzugs aus Angola und schlug dem Sicherheitsrat vor, die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola aus Kontingenten der folgenden Mitgliedstaaten zu bilden: Algerien, Argentinien, Brasilien, Indien, Jordanien, Jugoslawien, Kongo, Norwegen, Spanien und Tschechoslowakei. Mit demselben Schreiben setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten davon in Kenntnis, daß er die Absicht habe, mit Zustimmung des Rates Brigadegeneral Péricles Ferreira Gomes (Brasilien) zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1988 82/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1988 betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Ihre Absicht, Brigadegeneral Péricles Ferreira Gomes (Brasilien) zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen 81/, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 23. Dezember im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden."

---

## Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

### 1988 ERSTMALIG IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Auf jeder Sitzung nimmt der Rat auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung an; die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1988 finden sich in den Official Records of the Security Council, Forty-third Year, 2780. bis 2834. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die einzelnen Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1988 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen.

---

81/ S/20351.

82/ S/20352.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988		
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1988 .....	2791.	16. Februar 1988
Schreiben des Ständigen Vertreters Argentiniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. März 1988 .....	2800.	17. März 1988
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nicaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1988 .....	2802.	18. März 1988
Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. April 1988 .....	2807.	21. April 1988
Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1988 .....	2818.	14. Juli 1988
Die Situation in bezug auf Afghanistan .....	2828.	31. Oktober 1988
Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988		
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988 .....	2834.	20. Dezember 1988

VERZEICHNIS DER 1988 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
607 (1988)	5. Januar 1988	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	2
608 (1988)	14. Januar 1988	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	3
609 (1988)	29. Januar 1988	Die Situation im Nahen Osten ....	7
610 (1988)	16. März 1988	Südafrikafrage .....	16
611 (1988)	25. April 1988	Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. April 1988 .....	31
612 (1988)	9. Mai 1988	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	21
613 (1988)	31. Mai 1988	Die Situation im Nahen Osten ....	10
614 (1988)	15. Juni 1988	Die Situation in Zypern .....	33
615 (1988)	17. Juni 1988	Südafrikafrage .....	18
616 (1988)	20. Juli 1988	Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1988 .....	37
617 (1988)	29. Juli 1988	Die Situation im Nahen Osten ....	11
618 (1988)	29. Juli 1988	Die Situation im Nahen Osten ....	12
619 (1988)	9. August 1988	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	24
620 (1988)	26. August 1988	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	26
621 (1988)	20. September 1988	Die Situation betreffend Westsahara .....	39
622 (1988)	31. Oktober 1988	Die Situation in bezug auf Afghanistan .....	30

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
623 (1988)	23. November 1988	Südafrikafrage .....	19
624 (1988)	30. November 1988	Die Situation im Nahen Osten .....	13
625 (1988)	15. Dezember 1988	Die Situation in Zypern .....	34
626 (1988)	20. Dezember 1988	Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 17. Dezember 1988 .....	42